

68. 1. Wann liegt ein Anspruch aus der Kriegswirtschaft oder der Kriegsverwaltung vor gegen das Reich oder gegen eine andere Stelle, die für Rechnung des Reichs handelt? Inwieweit sind die Voraussetzungen vom ordentlichen Gericht zu prüfen?
2. Sind Ansprüche gegen das Reich aus der Kriegsverwaltung aufzuwerten?

Abgeltungserweiterungs-Berordnung vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010) §§ 1 bis 3.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1930 i. S. Kreis St. (Bell.) w. R. (Rl.). IV 286/29.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin gab dem Beklagten im April 1918 ein Darlehen von 300000 M., das dieser zu Kriegswohlfahrtszwecken, nämlich zur Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst getretener Mannschaften, aufnahm und verwandte. Er zahlte das Darlehen nebst Zinsen am 8. August 1923 zum Nennbetrag an die Klägerin zurück. Diese verlangte mit der im März 1927 erhobenen Klage Aufwertung in Höhe eines Teilbetrags von 24000 RM. Das Landgericht erlachte demgemäß. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte, das Verfahren gemäß der Abgeltungserweiterungs-Berordnung vom 24. Oktober 1923 auszusetzen. Das Berufungsgericht lehnte den Antrag durch Beschluß mit der Begründung ab, daß nach dem bisherigen unstreitigen Vorbringen der Parteien zur Zeit des Erlasses der Berordnung ein abzugeltender Anspruch im Sinne der Berordnung nicht mehr vorgelegen habe, und erließ nach streitiger Verhandlung Sachurteil gegen den Beklagten.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Wenn auch der Beschluß des Oberlandesgerichts, durch den der Antrag des Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens abgelehnt wurde, gemäß §§ 548, 567, 252 ZPO. als solcher nicht der Anfechtung unterliegt, so erschöpft sich doch damit noch nicht der aus den Vorschriften der Abgeltungserweiterungs-Verordnung vom 24. Oktober 1923 hergeleitete Einwand des Beklagten. Mit ihm wurde gleichzeitig die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht, zu der überdies in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen Stellung zu nehmen ist.

1. In dieser Hinsicht rügt die Revision zunächst die Nichtanwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der bezeichneten Verordnung. Durch diese Vorschrift wird der Rechtsweg für Ansprüche, die aus der Kriegswirtschaft oder der Kriegsverwaltung herrühren, nicht nur insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen das Reich richten, sondern auch für Ansprüche „gegen eine andere Stelle, die für Rechnung des Reichs handelt“. Daß ein derartiger Anspruch vorliege, hatte der Beklagte behauptet; die Klägerin hatte es bestritten. Für den Fall eines Streites darüber, ob der Anspruch nach § 1 Abs. 1 abzugelten ist, bestimmt § 2, daß die Prozessakten dem Reichsminister der Finanzen zur Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen sind, und erklärt dessen Entscheidung als endgültig und für die Gerichte verbindlich. Wie im RGU. vom 1. April 1925 V 300/24 näher dargelegt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit des Ministers im Streitfall auch auf die Frage, ob die im § 1 Abs. 1 der Verordnung (deren Gültigkeit insoweit mit RGZ. Bd. 107 S. 320 zu bejahen ist) für die Abgeltung eines Anspruchs aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind. Die Prüfung des ordentlichen Gerichts ist indes damit nicht auch für die Frage ausgeschaltet, ob sich der Anspruch gegen eine für Rechnung des Reichs handelnde Stelle richtet, vielmehr ist davon die Anwendbarkeit der Verordnung überhaupt abhängig (vgl. RGU. vom 30. April 1927 I 5/27 in Verb. mit RGU. vom 17. November 1923 I 234/23). Es genügt hierbei nicht, daß der verklagte Kreisverband allgemein zu den Stellen gehört, die in der Kriegsverwaltung für Rechnung des Reichs gehandelt haben, sondern es ist weiter erforderlich, daß er im

besonderen Falle den Darlehensvertrag für Rechnung des Reichs abgeschlossen hat. Der Beklagte hat in dieser Hinsicht bisher nur vorgetragen, daß er das Darlehen für Kriegswohlfahrtszwecke aufgenommen und verwandt habe, nämlich zur Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst getretener Mannschaften. Das ist im Tatbestand des angefochtenen Urteils auch als unstreitig festgestellt worden. Zu der Frage, ob die Klägerin Kenntnis vom Zweck der Darlehensaufnahme hatte und ob die Aufnahme für Rechnung des Reichs geschehen ist, haben weder die Parteien noch das Berufungsgericht Stellung genommen. Rechtlich würde es in letzterer Hinsicht genügen, wenn dem Reich die Pflicht obläge, dem Beklagten die zur Rückzahlung des Darlehens erforderlichen Geldbeträge zur Verfügung zu stellen oder zu erstatten (vgl. Landessteuergesetz vom 30. März 1920 § 59, Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 § 68 und dasselbe Gesetz in der Fassung vom 27. April 1926 § 60, jeweils im Abs. 3; ferner zum Finanzausgleichsgesetz 1923 Röttinger Anm. 6 Abs. 2 zu § 68 S. 219). Aus dem bei Abschluß des Darlehensvertrags geltenden Recht kann die in Frage stehende Verpflichtung nicht ohne weiteres entnommen werden. In Betracht kommt das Gesetz vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 332). Dort ist im § 12 lediglich bestimmt, daß für Unterstützungen der hier fraglichen Art Entschädigung aus Reichsfonds in Höhe gesetzlich bestimmter Mindestbeträge gewährt werde. Von der hiervon verschiedenen Haftung für aufgenommene Darlehen ist nirgendwo die Rede. Daß aber im vorliegenden Falle das Reich eine solche Haftung bei Aufnahme des Darlehens übernommen hätte, ist bisher weder behauptet noch aus den vorgetragenen Urkunden zu entnehmen. Diese Darlegungen führen zu dem Ergebnis, daß nach dem festgestellten Sachverhalt der § 1 und damit auch der nur auf ihn bezügliche § 2 der Abgeltungserweiterungs-Berordnung nicht zur Anwendung kommen können.

2. Nach dem als rechtsgültig anzuerkennenden § 3 der genannten Verordnung, auf den sich der Beklagte gleichfalls berufen hatte und den auch die Revision als verletzt bezeichnet, können Ansprüche Dritter, die mit einem nach § 1 abzugeltenden Anspruch in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung (30. Oktober 1923) schon rechtshängig sind, hat das

Gericht auf Antrag einer Partei die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Der nach § 1 abzugelende Anspruch kann hier nur der des Beklagten gegen das Reich auf Erstattung der Darlehenssumme oder der mit ihr gezahlten Kriegsunterstützungen sein. Ob ein solcher Anspruch bei Inkrafttreten der Verordnung noch bestand, unterliegt ebenso wie die Frage, ob ein Anspruch eines Dritten (hier der Klägerin) besteht und mit jenem Anspruch aus § 1 in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang steht, der Prüfung durch das ordentliche Gericht, da diesem (abweichend von §§ 1 und 2) die Zuständigkeit durch die Verordnung nicht entzogen ist (s. das angeführte RGU. vom 30. April 1927). Das Berufungsgericht hat angenommen, daß bei Inkrafttreten der Verordnung kein abzugelender Anspruch des Beklagten gegen das Reich aus der Entleihung von Geld bei der Klägerin mehr bestanden habe. Aus den Schreiben vom 23. Januar und 17. Juli 1923 folge nämlich, daß das Reich dem Beklagten den Darlehensbetrag erstattet habe, nachdem vorher der Beklagte dem Reich gegenüber sich damit einverstanden erklärt habe, daß nach erfolgter Barzahlung eine Haftung des Reichs gegenüber dem Beklagten weder wegen der Anleihe noch wegen der Zins- und Tilgungsbeträge bestehen solle. Das Berufungsgericht hat ferner darauf verwiesen, daß der Beklagte selbst vorgetragen habe, er habe dem Reich gegenüber zweifellos keinen Aufwertungsanspruch mehr. Diese Ausführungen sind nicht frei von rechtlichen Bedenken. Durch sie wird nicht dargetan, daß dem Beklagten gegen das Reich kein Anspruch auf Aufwertung der bei der Klägerin entliehenen und vom Reich in Papiermark erstatteten Gelder zustehe. Daß an und für sich das Reich auch für die in Frage stehende öffentlichrechtliche Verpflichtung die Aufwertung zugesteht, folgt schon aus Satz 1 und 2 des § 1 der Ausführungsbestimmungen zur Abgeltungserweiterungs-Verordnung vom 6./26. November 1923 (Reichsanzeiger Nr. 261 und 269). Aus den vom Berufungsgericht verwerteten Briefen ist aber nicht zu entnehmen, daß der Beklagte auf ein Aufwertungsrecht hätte verzichten wollen und daß das Reich einen solchen Verzicht gefordert hätte. Es braucht daher jedenfalls zur Zeit nicht grundsätzlich auf die Frage der Aufwertbarkeit öffentlichrechtlicher Forderungen eingegangen zu werden (vgl. dazu Mügel 5. Aufl. S. 242; Roth, Aufwertung Bb. I S. 79). Dem Aufwertungsanspruch steht auch nicht entgegen, daß der Beklagte im vorliegenden Prozeß beim Streit

um die Höhe des Aufwertungsmaßes zunächst die Rechtsansicht vertreten hat, ihm stehe kein Aufwertungsanspruch gegen das Reich zu, eine Auffassung, die er zudem später aufgegeben hat, indem er sich auf den § 3 der Verordnung berief.

Die weitere Frage, ob der eingeklagte Anspruch als Anspruch eines Dritten mit dem Abgeltungsanspruch des Beklagten gegen das Reich in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang steht, hat das Berufungsgericht nicht entschieden, sondern es hat sich auf die Ausführung beschränkt, daß insofern der Fall des § 3 gegeben sein könnte. Der mittelbare Zusammenhang (von einem unmittelbaren kann nach dem Parteivorbringen nicht die Rede sein) würde voraussetzen, daß der Darlehensvertrag zur Ermöglichung der Ausführung der dem Beklagten obliegenden Unterstützungspflichten abgeschlossen worden ist, daß er der Erfüllung dieser Verpflichtung dient (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 328 und RGU. vom 29. Juni 1922 IV 727/21). Darunter ist ausschließlich seine sachliche Bestimmung zu verstehen und es kommt hier nicht darauf an, ob die Klägerin bei Abschluß des Darlehensvertrags davon Kenntnis hatte (RGZ. Bd. 101 a. a. O.). Da nun das Darlehen unstreitig zum Zweck der Erfüllung der mehrfach erwähnten Pflichten des Beklagten aufgenommen und dazu auch verwandt worden ist, muß der mittelbare Zusammenhang bejaht werden.

Ist dem so, so kann der Aufwertungsanspruch gemäß § 3 der Verordnung einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht durfte also über ihn keine sachliche Entscheidung treffen. Darüber, was zu geschehen hatte, ist im § 3 keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Die Aussetzung des Verfahrens ist dort nur für den Fall angeordnet, daß der Anspruch des Dritten „zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtshängig“ war. Das trifft hier aber nicht zu, da die Klage erst später erhoben worden ist. Die Vorschrift kann aber nur dahin ausgelegt werden, daß auf Antrag stets die Aussetzung eines schwebenden Verfahrens zu beschließen sei und daß dies auch dann zu geschehen habe, wenn beim Inkrafttreten der Verordnung der Anspruch schon rechtshängig war.

Nach Vorstehendem hängt die Anwendbarkeit des § 3 der Verordnung von der Feststellung ab, ob der Beklagte gegen das Reich einen Anspruch auf Aufwertung seiner Abgeltungsforderung

---

hat. Hierzu bedarf es der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Sollten die Parteien in der Lage sein, ihre Ausführungen zum § 1 der Verordnung nach Maßgabe der rechtsgrundsätzlichen Darlegungen dieses Urteils zu ergänzen, so wird das Berufungsgericht auch dazu Stellung zu nehmen haben.